

VERSORGUNGSANSTALT
bei der
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts

117er Ehrenhof 3, 55118 Mainz

Der Verwaltungsrat:

Dr. Gert Beger (Vorsitzender), Dr. Martin Spukti (Stellvertretender
Vorsitzender), ZA Lutz Tent, Sanitätsrat Dr. Werner Sträterhoff,
Dr. Wolfram Köttgen, Dr. Jens Vaterrodt, Dr. Michael Herget

R u n d s c h r e i b e n - I / 2 0 2 1

Mainz, im Februar 2021

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über

- 1. Satzungsänderungen zum 01.01.2021 nebst Begründung**
- 2. Informationen in eigener Sache**
- 3. Termin der Hauptversammlung (HV) November 2021**

1. Satzungsänderungen zum 01.01.2021 nebst Begründung

Die Hauptversammlung hat in Ihrer Sitzung am 11.11.2020 folgende Satzungsänderungen beschlossen, die inzwischen vom Ministerium genehmigt wurden:

1. Änderung von § 9 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

- (3) *Verwaltungsratsmitglieder nehmen an Sitzungen des Verwaltungsrats entweder persönlich oder mittels elektronischer Kommunikation im Wege der Bild- und Tonübertragung teil. Beschlussfähig ist der Verwaltungsrat, wenn an der Beschlussfassung mindestens vier Mitglieder teilnehmen, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. § 6 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.*

Begründung:

Die Beschlussfassung im Verwaltungsrat soll auch mittels elektronischer Kommunikation, zum Beispiel per Videokonferenz, ermöglicht werden (vgl. auch Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie v. 27.03.2020, BGBl. I, 569). Daher können Beschlüsse gefasst werden, wenn Verwaltungsratsmitglieder entweder physisch anwesend sind oder wenn sie per Ton- und Bildübertragung teilnehmen. Es ist also auch eine Mischform möglich, bei der einzelne Mitglieder vor Ort anwesend und die übrigen per Videokonferenz zugeschaltet sind. Eine rein telefonische Teilnahme reicht dagegen nicht aus.

Bei der Regelung zur Beschlussfähigkeit wird klargestellt, dass es nicht auf die (physische) Anwesenheit der Verwaltungsratsmitglieder ankommt, sondern auf ihre Teilnahme an der Beschlussfassung, also entweder physisch oder auf elektronischem Weg. Darüber hinaus bleibt es bei der bisherigen Regelung.

2. An § 27 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Versorgungsanstalt ist berechtigt, mit der Deutschen Post AG Daten nach § 101a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SGB X auszutauschen.“

Begründung:

Im Rahmen des 7. SGB-Änderungsgesetzes soll § 101a SGB X so geändert werden, dass die Deutsche Post AG nicht nur den gesetzlichen Sozialversicherungsträgern, sondern künftig auch den berufsständischen Versorgungsträgern Auskünfte über Namensänderungen, Todesfälle, Eheschließungen und Anschriftenänderungen erteilen darf. Voraussetzung ist, dass der berufsständische Versorgungsträger eine entsprechende Regelung zum Datenaustausch in seine Satzung mit aufnimmt, vgl. § 101a Abs. 2 Nr. 2 SGB X-Entwurf.

2. Informationen in eigener Sache

Die vom Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt beschlossene Punktwerthöhung ist zum 01.01.2021 wirksam geworden und führt zu einer Erhöhung der Ansprüche der aktiven Teilnehmer und der Leistungen an die Versorgungsberechtigten.

Aufgrund der guten Verzinsung der Kapitalanlagen in Höhe 4,14% netto in 2019 und der positiven Erwartungen für 2020 wurde in Abstimmung mit dem Versicherungsmathematiker der sogenannte Rechnungszins vorsorglich von 3% auf 2,75% abgesenkt. Diese Maßnahme konnte ohne eine Leistungseinschränkung für die Teilnehmer und ohne Erhöhung der Versorgungsabgabe durchgeführt werden. Sie versetzt die Versorgungsanstalt in die Lage, bei Erzielung eines Zinses auf die Kapitalanlagen, der den Rechnungszins übersteigt, die Leistungen der Versorgungsanstalt weiter zu entwickeln.

Die Versorgungsanstalt trägt damit auch der Tatsache Rechnung, dass nach nahezu einmütiger Einschätzung der Finanzexperten das allgemeine Zinsniveau niedrig bleiben wird. Zugleich wird sichergestellt, dass die Beiträge der Teilnehmer diversifiziert, rentierlich und sicher angelegt werden können.

3. Termin Hauptversammlung (HV) 2021

Die nächste Hauptversammlung der Versorgungsanstalt wird am Freitag, den 12.11.2021 um 14.00 Uhr in den Räumlichkeiten der Landes Zahnärztekammer stattfinden.

Alle Teilnehmer der Versorgungsanstalt sind hierzu herzlich eingeladen.

Mit besten kollegialen und freundlichen Grüßen

Ihre Versorgungsanstalt

Handwritten signature of Dr. Gert Beger in black ink.

(Dr. Gert Beger)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Handwritten signature of Dr. Matthias Ermert in blue ink.

(Dr. Matthias Ermert)
Geschäftsführer